

Vortrag an den Ministerrat

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2027 samt Teilheften und Budgetbericht (Bundesfinanzgesetz 2027)

Gemäß Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Verbindung mit § 42 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) obliegt dem Bundesminister für Finanzen die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes.

In Übereinstimmung mit den verfassungs- und einfachgesetzlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurde in der Bundesregierung übereingekommen, ein „echtes Doppelbudget“ für die Finanzjahre 2027 und 2028 im Sinne von Art 51 Abs. 3 B-VG zu konzipieren. Diese Entscheidung beruht in erster Linie auf dem derzeit laufenden Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits gemäß Artikel 126 AEUV. Dieses Verfahren verpflichtet Österreich zur Einhaltung eines mehrjährigen Konsolidierungspfades. Das Doppelbudget dient dazu, diesen Pfad klar und nachvollziehbar darzustellen, und schafft zugleich mehr Planungs- und Investitionssicherheit für die Wirtschaft und die Bevölkerung. Darüber hinaus sendet es stabilisierende Signale an Unternehmen sowie an die Kapitalmärkte.

Das EU-Defizitverfahren sowie die nach wie vor herausfordernden konjunkturellen Rahmenbedingungen und die damit in Zusammenhang stehende weiterhin angespannte budgetäre Gesamtlage des Staates erfordern eine hohe Disziplin im Budgetvollzug. Die Bundesregierung bekennt sich vor diesem Hintergrund – wie bereits in den Finanzjahren 2025 und 2026 – übereinstimmend dazu, dass die Bundesfinanzgesetze 2027 und 2028 ohne Ermessensspielräume restriktiv zu vollziehen sind.

Die Bundesregierung verständigt sich weiters darauf, die wirtschaftliche Lage laufend zu beobachten und weitere Maßnahmen zu setzen, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit den geopolitischen Entwicklungen, verändern. In diesem Zusammenhang bekennt sich die Bundesregierung weiterhin dazu, Vorsorge für die Einhaltung der budgetären Ziele gegebenenfalls durch

eine Bindung von Mitteln gemäß Art. 51b Abs. 2 B-VG iVm § 52 Abs. 1 BHG 2013 zu treffen. Dadurch wird gewährleistet, dass auch bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Einhaltung des Konsolidierungspfades weiter gegeben ist. Die Festsetzung der Mittelbindung erfolgt bei Vorliegen der verfassungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen eines gesonderten Beschlusses im Ministerrat und orientiert sich an den disponiblen Ausgaben der Ressorts.

Der vorliegende Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2027 wurde gemeinsam mit den Entwürfen für das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2028 und die Bundesfinanzrahmengesetze 2027 bis 2030 bzw. 2028 bis 2031 geplant.

Die Bundesregierung führt mit dem Doppelbudget 2027/2028 die Sanierung der öffentlichen Finanzen fort und setzt maßgebliche Impulse für die Zukunftsgestaltung Österreichs. Im Sinne der Gerechtigkeit werden die Lasten aus der Konsolidierung sozial ausgewogen verteilt. Außerdem tragen diejenigen Gruppen, die von Offensivmaßnahmen profitieren, auch zur Konsolidierung stärker bei.

Die Bundesregierung stellt mit dem Doppelbudget 2027/2028 nicht nur die notwendige Stabilisierung der öffentlichen Finanzen Österreichs sicher. Sie schafft mit den Sanierungsmaßnahmen auch budgetären Spielraum, um zukunftsgerichtete Impulse in den Bereichen Standort, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie Bildungspolitik zu setzen

In diesem Sinne wird nunmehr der Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2027 vorgelegt. Dieser entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den einzelnen haushaltsleitenden Organen und stellt sich wie folgt dar:

Das administrative Defizit des Bundes im BFG 2027 beträgt 15,5 Milliarden Euro und verringert sich somit um 2,8 Milliarden Euro gegenüber dem BFG 2026. Die Auszahlungen steigen dabei im Vergleich zum BFG 2026 um 2,4 Milliarden Euro (+1,9%), die Einzahlungen um 5,1 Milliarden Euro (+4,8%).

Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2027

Gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 43 Abs. 1 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen der Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundesfinanzgesetz die Teilhefte vorzulegen. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlages und dienen der Unterstützung der Beratungen des Nationalrates (§ 40 Abs. 4 iVm § 43 Abs. 2 BHG 2013).

Budgetbericht 2027/Strategiebericht 2027 - 2030

Budgetbericht und Strategiebericht sind Berichte der Bundesregierung. Sie werden gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und des Bundesfinanzrahmengesetzes zu deren Erläuterung jährlich erstellt und beinhalten unter anderem einen Überblick über die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung des Bundeshaushaltes sowie die budgetpolitischen Schwerpunkte und Kennzahlen. Zur Erhöhung der Leserfreundlichkeit werden seit dem Bundesfinanzgesetz 2024 der Budgetbericht und der Strategiebericht in einem Dokument integriert veröffentlicht.

Der Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2027 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2027), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2027 und der Budgetbericht 2027 sind jeweils angeschlossen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht sowie den Entwurf des Textes des Bundesfinanzgesetzes 2027 samt Anlage I (Bundesvoranschlag 2027), Anlage II (Bundespersonal, das für Dritte leistet - Bruttodarstellung), Anlage III (Finanzierungen, Währungstauschverträge - Bruttodarstellung) und Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 2027, den Budgetbericht 2027 sowie die Teilhefte zum Bundesfinanzgesetz 2027 genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

10. Juni 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister